

Bewertungsmatrix Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt durch den Auftraggeber im Ergebnis des Vergabeverfahrens auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes.

Bei der Bewertung der Angebote wird wie folgt verfahren:

Die Bewertung der Kriterien erfolgt mittels Punktevergabe von 0 - 5 Punkten ohne Nachkommastellen. Die vergebenen Punkte für das Bewertungskriterium werden jeweils mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und addiert. Im Ergebnis der Bewertung aller Kriterien ergibt sich somit eine maximal erreichbare Punktzahl von 500 Punkten.

lfd. Nr.	Zuschlags-/Bewertungskriterium	Gewichtungsfaktor	Wertungsspielraum
1	Preis	40	0 - 5 Punkte
2	Grabungskonzept	60	0 - 5 Punkte

lfd. Nr. 1: Bewertungskriterium Preis

Bewertet wird der Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer.

lfd. Nr.	Bewertungskriterium	Wertungsspielraum
1	Preis	Das geringste Angebot erhält die volle Punktzahl. Die Bewertung der übrigen Angebote erfolgt nach der Formel: „Angebotspreis Bestbieter / Angebotspreis Bieter x Maximalpunktzahl“

lfd. Nr. 2: Bewertungskriterium Grabungskonzept

Die Bewertung des Grabungskonzeptes erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam im Benehmen mit dem Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – BLDAM als Denkmalfachbehörde. Entsprechend den Auflagen der vorliegenden denkmalrechtlichen Erlaubnisse der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam für die Arbeiten im Planungsgebiet B2 (Aktenzeichen 10146-2022-69, aktualisiert am 06.01.2026) ist ein fachliches und logistisches Konzept zur Ausführung der archäologischen Maßnahmen zu erarbeiten und der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Das Grabungskonzept muss sich über die Gesamtfläche gemäß den bereitgestellten Übersichtsplänen erstrecken und Angaben zum einzusetzenden archäologischen Fachpersonal (Grabungsleitung) enthalten. Das Grabungskonzept wird durch die Vergabestelle ist sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch der Denkmalfachbehörde zu übermitteln. Die Denkmalfachbehörde (BLDAM) ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, dass die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchgeführt werden. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Festlegungen zur Dokumentation in den bodendenkmalpflegerischen Nebenbestimmungen der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Das Ausgrabungskonzept sollte folgende Punkte umfassen und sollte in folgender Reihenfolge gegliedert werden:

- Erläuterung des Bauvorhabens mit allen geplanten Eingriffen sowie Eingriffstiefen
- Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes, Lageplan
- Forschungs- und Quellenstand (u. a. vorangegangene Voruntersuchungen wie Prospektionen)
- erwartete Befundlage und wissenschaftliche Bewertung
- geplante Vorgehensweise/Arbeitsabläufe
- Maschineneinsatz (vorgesehenes Volumen Baggereinsatz, Abraum-management etc.)
- Personaleinsatz (Teamgröße, Leiter, Stellvertreter, ggf. Benennung externer Fachleute)
- Ausstattung (z. B. Fotoausrüstung, Maschinen, Metallsonde, eingesetzte Software)
- Grabungs- und Dokumentationstechniken (Verfahren, Geräteinsatz)
- Fundversorgung (z. B. Fundbeschriftung)

- Probenentnahme (u. a. Schnellanalysen zur Klärung der Erhaltung von Makroresten)

Erfüllung der Anforderungen an das Grabungskonzept	Punkte
0 Punkte werden vergeben, wenn das Grabungskonzept den fachlichen und logistischen Anforderungen grundsätzlich nicht entspricht. Eine Überarbeitung des Grabungskonzeptes als Grundlage für die Zustimmung wird durch die Denkmalschutzbehörde abgelehnt.	0
1 Punkte wird vergeben, wenn eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zum Grabungskonzept grundsätzlich möglich ist, jedoch sind als Grundlage dafür erhebliche Überarbeitungen des Grabungskonzeptes bezüglich der fachlichen <u>und</u> logistischen Anforderungen notwendig.	1
2 Punkte werden vergeben, wenn eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zum Grabungskonzept grundsätzlich möglich ist, jedoch sind als Grundlage dafür erhebliche Überarbeitungen des Grabungskonzeptes bezüglich der fachlichen <u>oder</u> logistischen Anforderungen notwendig.	2
3 Punkte werden vergeben, wenn eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zum Grabungskonzept grundsätzlich möglich ist, jedoch sind als Grundlage dafür einzelne Überarbeitungen des Grabungskonzeptes bezüglich der fachlichen <u>oder</u> logistischen Anforderungen notwendig.	3
4 Punkte werden vergeben, wenn eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zum Grabungskonzept möglich ist. Das Grabungskonzept entspricht den Anforderungen der Denkmalschutzbehörden. Das Grabungskonzept lässt nur geringfügige Fragen offen.	4
5 Punkte werden vergeben, wenn eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zum Grabungskonzept uneingeschränkt möglich ist. Das Grabungskonzept entspricht den Anforderungen der Denkmalschutzbehörden im besonderen Maße oder übererfüllt diese. Das Grabungskonzept lässt keinerlei Fragen offen.	5